

Statut Pfarrgemeinderat

I. Wesen und Ziel

1. Der Pfarrgemeinderat ist jenes Gremium der Pfarrgemeinde bzw. Filialkirche (nachfolgend jeweils nur Pfarre genannt), das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre und des Seelsorgeraumes mitverantwortlich unterstützt und – im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung – in Fragen des pfarrlichen Lebens zusammen mit dem Pfarrer entscheidet.
2. Wo es die pastoralen Gegebenheiten nahelegen, kann ein Pfarrgemeindegremium, also ein gemeinsames Gremium für den Seelsorgeraum gewählt werden. Dieser übernimmt dann die Aufgaben der einzelnen Pfarrgemeinderäte und eines Seelsorgeraumes. Für den Pfarrgemeindegremium, gelten die Bestimmungen des Statuts des Pfarrgemeinderates und der dazugehörigen Ordnungen jeweils idgF analog.
3. Das Ziel ist die Verwirklichung einer im Glauben lebendigen und missionarischen Gemeinde auf der Basis des II. Vatikanischen Konzils: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände. (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution 1). Dieses Ziel konkretisiert sich in der Planung und Sicherung der gemeindlichen Grundvollzüge Liturgie, Verkündigung und Diakonie.
4. Die Pfarrgemeinde als lebendige Gemeinschaft braucht die laienapostolischen Gruppen

und die verantwortliche Mitarbeit der Gläubigen in den verschiedensten Bereichen des kirchlichen Lebens. Sie lebt in besonderer Weise in kleinen Gruppen und kleinen Gemeinschaften. Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit den verschiedenen Gruppierungen und einzelnen Verantwortlichen eng zusammen.

II. Aufgaben des Pfarrgemeinderates und des Pfarrgemeindegremiums

1. Erkennen der seelsorglichen und sozialen Situation im Pfarrgebiet und im Seelsorgeraum.
2. Erarbeitung konkreter und erreichbarer pastoraler Ziele und Schwerpunkte, Planung geeigneter Maßnahmen und Initiativen, Sorge für die Durchführung, sowie regelmäßige Auswertung der Arbeitsergebnisse
3. Förderung der pfarrlichen Gruppen und Gewinnung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Auswahl, Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für das Ehrenamt, Sorge um die Aus- und Weiterbildung).
4. Förderung der gegenseitigen Information zwischen Pfarrbevölkerung, pfarrlichen Gruppen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und dem Pfarrgemeinderat. Nach Möglichkeit soll alle zwei Jahre eine Pfarrversammlung abgehalten werden.
5. Koordination und Zusammenarbeit im überpfarrlichen Bereich (Seelsorgeraum, Dekanat, Diözese, Ökumene, interkultureller und interreligiöser Dialog).

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

6. Vertretung der Pfarre innerkirchlich und in der Öffentlichkeit (politische Gemeinde, Vereine, Schule, u.a.)

7. Hinwendung und Kontaktpflege zu Menschen im Pfarrgebiet, unabhängig von ihrem Religions-bekenntnis.

III. Zusammensetzung

1. Der Pfarrgemeinderat besteht aus

- a. gewählten,
- b. berufenen,
- c. amtlichen Mitgliedern

Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss gewählt sein.

Pro Funktionsgruppe soll nur eine Person als amtliches Mitglied entsandt werden (siehe III.4.).

Bei Pfarrseelsorgerinnen/Pfarrseelsorgern und Jugendleiterinnen/Jugendleitern, die für einen Seelsorgeraum angestellt sind, ergibt sich die Mitgliedschaft in den einzelnen Pfarrgemeinderäten aus den lokalen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen laut Aufgabenbeschreibung.

Vikare sind nicht Mitglieder des PGR, können aber eingebunden werden.

2. Der PfarrgemeindeNrat besteht aus
- d. gewählten,
 - e. berufenen,
 - f. amtlichen Mitgliedern

analog zum Pfarrgemeinderat. Pro Pfarre soll die Anzahl der aus den Pfarren gewählten bzw. delegierten Mitglieder im Verhältnis zur Anzahl der Katholikinnen/Katholiken in den jeweiligen Pfarren stehen.

3. Als Richtzahl für den gesamten Pfarrgemeinderat (gewählte, berufene und amtliche Mitglieder zusammen) wird empfohlen:

- Pfarren bis 1000 Katholik:innen: 8
- Pfarren darüber hinaus: 12

Im PfarrgemeindeNrat gilt folgende Richtzahl: mindestens 12 Personen, maximal jedoch 16 Personen.

4. Als amtliche Mitglieder gelten:

- a. Pfarrer/Pfarrprovisor
- b. Pfarrkuratorinnen/Pfarrkuratoren bzw. Pfarrkoordinatorinnen/Pfarrkoordinatoren
- c. Kooperatoren
- d. Ständige Diakone
- e. Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Pfarrebene (Pfarrseelsorgerinnen/Pfarrseelsorger, Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer, Jugendleiterinnen/Jugendleiter)
- f. Vertreterinnen/Vertreter des Pfarrkirchenrates (vgl. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Innsbruck idgF).

5. Jugendvertretung und Jugendforum

In jedem Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat muss es mit Blickrichtung auf die Jugendpastoral eine Jugendvertretung geben. Diese soll primär von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst wahrgenommen werden.

Sollte dies aufgrund der pastoralen Situation in einer Pfarre nicht möglich sein, wird diese Aufgabe einem dafür beauftragten Jugendforum im Seelsorgeraum übergeben, das aus Jugendlichen und Erwachsenen zusammengesetzt ist.

6. Es ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

7. Die gewählten und amtlichen Mitglieder können mit 2/3 Mehrheit weitere Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berufen.

IV. Funktionsperiode

1. Die Wahl zum Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat wird durch die Wahlordnung geregelt.

2. Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates/PfarrgemeindeNrates beträgt fünf Jahre.

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes sind alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu informieren. Die Nachbesetzung erfolgt zeitnah (in der darauffolgenden Sitzung) durch Nachrücken eines Ersatzmitgliedes oder durch Berufung eines geeigneten Pfarrmitgliedes (siehe III.6.).

4. Bei Ausscheiden einer/eines Jugendvertreterin/Jugendvertreters wird die/der Nachfolgerin/Nachfolger möglichst von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nominiert und vom Pfarrgemeinderat berufen (siehe III. 4.)

5. Sämtliche personelle Änderungen werden von den Obleuten an die Abteilung Pfarre und Gemeinschaften des Pastoralen Bereichs SEELSORGE.leben gemeldet.

V. Mandatsausübung

1. Die Erfüllung des Mandats erfordert:

- a. Teilnahme an den Sitzungen,
- b. entsprechende Weiterbildung
- c. Kontakt zur Pfarrgemeinde
- d. Eintreten für die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates
- e. Mitverantwortung für den Seelsorgeraum.

2. Das Mandat erlischt:

- a. durch Ablauf der Funktionsperiode (das ist mit der Konstituierung des neugewählten Pfarrgemeinderates)
- b. durch Verzicht
- c. durch Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft (Wählbarkeit, Amt)
- d. durch unentschuldigtes Fernbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen
- e. durch groben Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht

Über den Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft bzw. wegen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit, hat der PGR zu befinden (siehe auch GO idgF).

VI. Innere Organisation

1. Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates ist der Pfarrer/Pfarrprovisor bzw. beim PfarrgemeindeNrat, jener Pfarrer/Pfarrprovisor, dem die Mehrzahl der Pfarren anvertraut ist.

Aus dem Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat wird ein Laie/eine Laiin als Obfrau/Obmann gewählt, der/dem die Geschäftsführung und die Sitzungsleitung übertragen werden.

Ein weiteres Mitglied beim PfarrgemeindeNrat wird als Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass der Obmann/die Obfrau oder Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter aus der katholikenmäßig größten Pfarre kommt.

Der Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat wählt aus seinen Reihen eine/einen Schriftführerin/Schriftführer.

2. Hat der Pfarrgemeinderat zwölf oder mehr Mitglieder bzw. handelt es sich um einen PfarrgemeindeNrat, soll er einen Vorstand einrichten. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus fünf Personen.

Zum Vorstand gehören unbedingt der/die Seelsorgeraumleiterin/Seelsorgeraumleiter, Pfarrer/Pfarrprovisor, die/der Pfarrkuratorin/Pfarrkurator oder Pfarrkoordinatorin/Pfarrkoordinator, die Obfrau/der Obmann und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates/PfarrgemeindeNrates tritt mindestens zwei Wochen vor jeder Pfarrgemeinderatssitzung zusammen. Er wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bzw. von der Obfrau/dem Obmann einberufen.

- a. Erstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Pfarrgemeinderatssitzung.
- b. Entscheidungen, die nicht aufgeschoben werden können, werden vom Vorstand getroffen. Diese müssen bei der darauffolgenden Sitzung des Pfarrgemeinderates behandelt

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

werden. Es gilt die Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates.

3. Der Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat kann für verschiedene pastorale Aufgaben Arbeitskreise einrichten bzw. dafür Verantwortliche bestellen. Diese müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören.

Der Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat muss darauf achten, dass er mit den Arbeitskreisen bzw. mit den Verantwortlichen in lebendigem Kontakt steht.

4. Die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates/PfarrgemeindeNrates wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese ist integrierender Bestandteil des Statuts.

VII. Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat (vgl. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Innsbruck, idgF)

1. Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert gegenseitige Information und einvernehmliches Vorgehen von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat. Es ist auf eine gute Kommunikation zwischen diesen Gremien im Sinne eines gemeinsamen, der Pastoral dienenden Wirkens zu achten.

2. In seiner Sorge um die Finanzen hat der Pfarrkirchenrat eine Dienstfunktion inne. Um dieser Wirklichkeit besser zu entsprechen, nimmt eine/einen Vertreterin/Vertreter des Pfarrkirchenrates ex offio an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates/PfarrgemeindeNrates teil. Ihre/seine Aufgabe ist es, den Pfarrgemeinderat über die wesentlichen Inhalte der Pfarrkirchenratssitzungen (insbesondere das vorgesehene Budget, den Jahresabschluss / die Kirchenrechnung, größere Vorhaben in nächster Zeit) wie auch den Pfarrkirchenrat über pastoralen Planungen und Initiativen des Pfarrgemeinderates zu informieren.

VIII. Pfarrgemeinderat und Seelsorgeraumrat (vgl. Statut Seelsorgeraumrat idgF)

1. Das Konzept der Seelsorgeräume der Diözese Innsbruck sieht vor, dass die Pfarren im rechtlichen Sinn in ihrer Eigenständigkeit erhalten bleiben.

2. Der Seelsorgeraum erfordert die Bereitschaft zur Vernetzung und eine verbindliche Zusammenarbeit der im Seelsorgeraum miteinander verbundenen Pfarren. Dazu ist in jedem Seelsorgeraum ein Seelsorgeraumrat einzurichten, falls diese Aufgabe nicht ohnehin durch einen PfarrgemeindeNrat abgedeckt wird.

3. Das Statut für den Seelsorgeraumrat sieht die Vertretung der einzelnen Pfarren durch Pfarrkurato-rinnen/Pfarrkuratoren bzw. Pfarrkoordinatorinnen/Pfarrkoordinatoren, die Pfarrgemeinderats-Obleute bzw. eine fix delegierte Person aus dem Pfarrgemeinderat vor.

IX. Vorgangsweise bei Auslegungsfragen und schweren Konflikten

Bei Auslegungsfragen zum Statut oder der Geschäftsordnung können der Vorsitzende oder die Obleute des Pfarrgemeinderates die/den Pfarrgemeinderatsreferentin/Pfarrgemeinderatsreferenten kontaktieren.

Bei schweren Konflikten in Auslegungsfragen oder auch anderen Fällen gilt folgende Vorgehensweise:

1. Konflikt im Pfarrgemeinderat lösen. Ist das nicht möglich, dann
2. Dekan einbinden. Ist der Konflikt weiter nicht gelöst, dann
3. Pfarrgemeinderats-Referentin/-Referent einbinden. Ist der Konflikt auch so nicht lösbar, dann
4. legt die/der Pfarrgemeinderats-Referentin/-Referent den Fall der/dem Leiterin/Leiter des Pastoralen Bereichs SEELSORGE.leben vor.

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

Diese entscheiden gemeinsam mit dem Generalvikar.

Im selben Zeitpunkt treten das bisherige Statut des Pfarrgemeinderates sowie alle sonstigen mit der nun geltenden Regelung in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

X. In-Kraft-Treten

Dieses Statut wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom **01.09.2026** in Kraft gesetzt.

(Reg. Zl. 31-1/j/2026-126)